



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

**Infoletter Oktober 2013**

Drucken



### Sehr geehrte Damen und Herren,

diesen Monat informieren wir Sie über die Reichweite einer Antidumpingverordnung sowie den neuen Unionszollkodex.

Weiterhin möchten wir auf unseren neuen Leitfaden zu den Beleg- und Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hinweisen, den Sie von [unserer Homepage im PDF-Format](#) herunterladen können. Die darin erläuterten neuen Regelungen zur Gelangensbestätigung und alternativen Nachweisformen sind zwingend auf alle Umsätze anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 ausgeführt werden.

Ferner freuen wir uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Rechtsanwaltskammer in Hamm Herrn Rechtsanwalt Heiko Panke die Berechtigung zuerkannt hat, die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu führen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

---

Informationen zu den von uns angebotenen Seminaren können Sie [hier](#) herunterladen.



### Unsere Themen

Neufassung Zollkodex der EU im Amtsblatt veröffentlicht

Reichweite einer Antidumpingverordnung

#### Neufassung Zollkodex der EU im Amtsblatt veröffentlicht

Jetzt ist es amtlich!

Der neue Unionszollkodex (UZK) ersetzt am 30.10.2013 den ursprünglich als Ersatz für den derzeit gültigen Zollkodex geplanten Modernisierten Zollkodex (MZK), dessen Inkrafttreten zuletzt mit einer gesonderten Verordnung vom 24. Juni 2013 auf den 1. November 2013 verschoben worden war.

Die Neufassung war notwendig geworden, weil es u.a. an den im MZK geforderten elektronischen Systemen und Schnittstellen im Zollbereich und der damit notwendig gewordenen neuen Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) fehlte. Der MZK entsprach auch nicht dem Vertrag von Lissabon, der zwischenzeitlich in Kraft getreten ist und für europäische Verordnungen unter

anderem delegierte Rechtsakte und Durchführungsvorschriften vorsieht. Die derzeitige ZK-DVO muss somit zukünftig in zwei Verordnungen aufgespalten werden.

Der neue Unionszollkodex wurde im EU-Amtsblatt L 269 vom 10.10.2013 mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union als Neufassung des Zollkodexes der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Der UZK tritt zwar bereits ab 30. Oktober 2013 in Kraft, löst aber den bestehenden Zollkodex faktisch erst am 1. Juni 2016 ab. Bis dahin gelten dessen Vorschriften, in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften genannten konsolidierten Regelungen, mit wenigen Ausnahmen weiter. So findet Artikel 52 des UZK bereits ab dem 30.10.2013 Anwendung. Das heißt, die Erhebung von Gebühren und Kosten der Zollbehörden in der EU während der offiziellen Öffnungszeiten wird einheitlich geregelt. Eine Gebühr soll grundsätzlich nicht anfallen. Diese Regel war notwendig geworden, da einige EU-Mitgliedstaaten Gebühren erheben, andere wiederum nicht.

Zu der wichtigsten Änderung des UZK gehört jedoch, dass der Kommission in Anwendung des Art. 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen. So kann die Kommission, um die speziellen Steuersysteme in bestimmten Teilen des Zollgebiets zu berücksichtigen, Rechtsakte in Bezug auf die beim Handel mit Unionswaren zwischen diesen Teilen des Zollgebiets der Union und dem übrigen Zollgebiet anwendbaren Zollkontrollen und -formalitäten erlassen. Der elektronische Datenaustausch und die elektronische Datenspeicherung sollen, wie bereits beim MZK vorgesehen, die Regel werden. Allerdings besteht jetzt nach Art. 278 UZK bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit, entsprechende Übergangsregelungen zu schaffen. Fehlende EDV-Systeme und Schnittstellen stehen daher einer Anwendung des neuen Zollrechts nicht mehr entgegen.

Da im Rahmen eines Newsletters leider nicht der gesamte Unionszollkodex vorgestellt werden kann, finden Sie hier einige bedeutende (nicht abschließende) Punkte, die wir erwähnen möchten. So hat zukünftig die Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft nicht mehr sechs, sondern nur noch drei Jahre Gültigkeit (Art. 33 UZK). Unternehmen müssen sich entsprechend darauf einstellen. Insgesamt betrachtet soll der Handel mit Waren aber erleichtert werden, ohne jedoch die Sicherheitsinteressen der Europäischen Union aus den Augen zu verlieren. Folgende wesentlichen Ziele will der UZK erreichen:

Handelserleichterungen, u.a.

- Reduzierung und Vereinfachung der Zollverfahren
- Verkürzung der Abfertigungszeiten
- Vereinfachungen für zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte (AEO)
- elektronische Verfahrensabwicklung und funktionierender Datenaustausch zwischen den IT-Systemen der Mitgliedsländer
- Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Eigenschätzung
- Straffung des Zollschuldrechts
- Schaffung eines Sanktionsrechts
- Zentrale Zollabwicklung Sicherheit, u.a.
- umfangreiche Kontrollmöglichkeiten
- Sicherung der Lieferkette
- wirksamere Zollkontrollen
- höhere Kontrolldichte bei risikoerhöhten Warengruppen
- Betrugsbekämpfung / Risikomanagement / Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedsländern

Einige der Vereinfachungen und Vorteile gelten aber nicht für jeden Wirtschaftsbeteiligten, sondern nur für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO). Neben den Begünstigungen in Bezug auf Zollkontrollen, also z.B. eine weniger häufige Prüfung von Waren oder Unterlagen, sind weitere Vorteile für AEO-Unternehmen hinzugekommen.

So sieht der UZK vor, dass bestimmte für ein vereinfachtes Verfahren notwendige Voraussetzungen für AEO bereits als erfüllt gelten können und daher ein gewünschtes Verfahren einfacher bewilligt wird, wenn der

Unternehmer AEO ist. Einem AEO kann darüber hinaus eine Gestattungsbefreiung bewilligt werden. D.h., die Zollanmeldung, einschließlich einer vereinfachten Zollanmeldung, wird als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen, sofern die Angaben in dieser Anmeldung für die Zollbehörden im elektronischen System des Anmelders zu dem Zeitpunkt bereitgehalten werden, zu dem die Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird (Art. 182 UZK).

Wirtschaftlich besonders vorteilhaft ist die Möglichkeit eines AEO, die Reduzierung einer geforderten Gesamtsicherheit (Art. 95 UZK) für eine Zollschuld und andere Abgaben, die möglicherweise entstehen, zu erreichen. Der AEO kann sogar von der fakultativen Sicherheitsleistung befreit werden. Selbst die Bewilligung, bestimmte, den Zollbehörden obliegende Zollformalitäten zu erledigen, die Höhe der zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu ermitteln und bestimmte Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen (sog. Eigenkontrolle) kann ein AEO-Unternehmen erhalten.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für den AEO-Status werden im neuen UZK gleichzeitig verschärft. Der AEO-Antragsteller muss u.a. eine praktische oder berufliche Befähigung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht, besitzen. Dies wird der Antragsteller nachweisen müssen. Wie dies genau zu erfolgen hat, dazu werden die noch fehlenden Durchführungsvorschriften heranzuziehen sein. Unternehmen, die bisher mit der AEO-Beantragung gezögert haben, sollten darüber nachdenken, ob der AEO-Status nicht vor dem 1. Juni 2016 erworben werden sollte. Wir leisten Ihnen gerne Hilfestellung.

Art. 288 Abs. 1 UZK zählt die einzelnen Artikel auf, die ab dem 30. Oktober 2013 gelten. Es handelt sich hierbei überwiegend um Vorschriften, die die Kommission ermächtigen, im Wege delegierter Rechtsakte bzw. im Wege von Durchführungsrechtsakten, Regelungen für bestimmte Bereiche festzulegen. Nach Art. 288 Abs. 2 UZK gelten alle anderen, nicht in Absatz 1 genannten Artikel, ab dem 01. Juni 2016.

Wir informieren Sie gerne über weitere Details und Neuerungen zum UZK, AEO, Außenwirtschaftsrecht und auch zum Thema „Gelangensbestätigung“ bei innergemeinschaftlichen Liefergeschäften.

Haben Sie schon einmal über eine abteilungsübergreifende Inhouseschulung zu diesen Themen nachgedacht? Sie wecken bei den Kolleginnen und Kollegen Verständnis für Ihre Arbeit und kommen auch den Anforderungen der Zollverwaltung an die notwendige unternehmensinterne Kommunikation bei Zollangelegenheiten, beim Warenursprung- und Präferenzthema und bei Exportkontrollverfahren nach. Komplexe Vorgänge werden von uns einfach und verständlich referiert.

Verfasser:

Rechtanwältin Almuth Barkam ([abarkam@ra-moellenhoff.de](mailto:abarkam@ra-moellenhoff.de))

Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß ([tweiss@ra-moellenhoff.de](mailto:tweiss@ra-moellenhoff.de))

### **Reichweite einer Antidumpingverordnung**

Immer wieder können sich Wirtschaftsbeteiligte mit den Problemen von Antidumpingzöllen konfrontiert sehen. Dies ist insbesondere umso ärgerlicher, als dass die betreffenden Einfuhren in der Regel bereits abgewickelt worden sind und die Zollverwaltungen erfahrungsgemäß für bereits erfolgte und abgewickelte Einfuhren Antidumpingzölle nacherheben. Dies verwehrt den Wirtschaftsbeteiligten alternative Handlungsformen und Gestaltungsmöglichkeiten.

In der Regel hat die Zollverwaltung im Rahmen der Nacherhebung stets die Ansicht vertreten, dass die eingeführte Ware aufgrund ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (KN) in den Anwendungsbereich der Antidumpingverordnung fällt, sofern die entsprechenden KN-Codes auch in der Antidumpingverordnung genannt waren. Besondere Merkmale oder Eigenschaften der Ware blieben dabei in der Regel unberücksichtigt.

Nunmehr hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer recht jungen Entscheidung zur Frage des Anwendungsbereichs einer Antidumpingverordnung für bestimmte Waren im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens geäußert (Urteil des EuGH vom 18.04.2013 – Rs. C-595/11).

Der EuGH führte dazu zunächst aus, dass eine Ware nur dann versteuert werden muss, wenn sie in die KN-Unterposition eingereiht wird, die in einer Antidumpingverordnung genannt ist, und zugleich alle Merkmale der betreffenden Ware aufweist.

Bereits aus der Formulierung in der im Streitfall einschlägigen Antidumpingverordnung „die unter KN-Code ex ... eingereiht wird“ lässt sich aus Sicht des EuGH entnehmen, dass eine Einreihung des Erzeugnisses in diese Tarifposition nicht automatisch dazu führt, dass das Erzeugnis dem Antidumpingzoll nach dieser Bestimmung unterliegt. Bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift ist nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen. Es sind auch ihr Kontext und ihre Ziele zu berücksichtigen, die mit der entsprechenden Regelung verfolgt werden, so der EuGH unter Hinweis auf ständige Rechtsprechung.

Bereits aus der Antidumpinggrundverordnung, dem Regelwerk zur Einführung von Antidumpingzöllen, geht hervor, dass nur Waren, die Gegenstand einer Antidumpinguntersuchung waren, Antidumpingmaßnahmen unterworfen werden können, soweit festgestellt wurde, dass die Waren zu einem niedrigeren Preis als die von der Antidumpinguntersuchung erfassten gleichartigen Waren in die Union ausgeführt werden.

Die Entscheidung des EuGH wies die Besonderheit auf, dass die streitigen Waren im Zeitpunkt des Erlasses der Antidumpingverordnung noch nicht hergestellt waren, es sich also um „neuartige Waren“ handelte. Somit kam es für die Frage, ob die Waren einem Antidumpingzoll unterliegen, nicht nur darauf an, dass diese Waren in eine in der Verordnung genannte Unterposition eingereiht werden können, sondern auch darauf, dass sie sämtliche Merkmale aufweisen, die in der Verordnung selbst zum Zwecke einer Identifizierung angeführt werden. Sollen sie nicht alle sonstigen in dieser Verordnung festgelegten Merkmale aufweisen, können sie keinem Antidumpingzoll unterworfen werden, ohne dass zuvor untersucht worden wäre, ob auch sie Gegenstand eines Dumpings auf dem Markt der Union sind, so der EuGH.

Um zu ermitteln, ob es sich um unterschiedliche Waren handelt, ist nach Ansicht des EuGH insbesondere zu prüfen, ob die Waren die gleichen technischen und physischen Merkmale, die gleichen grundlegenden Endverwendungen und das gleiche Verhältnis zwischen Qualität und Preis aufweisen. Auch die Austauschbarkeit und der Wettbewerb zwischen diesen Waren sei zu beurteilen, wobei die Beurteilung weiterhin allein den nationalen Gerichten obliegt, was der EuGH ausdrücklich betonte.

Anmerkung:

Die Entscheidung des EuGH kann durchaus als richtungsweisend bezeichnet werden. Sie nimmt der Zollverwaltung die Möglichkeit, neuartige Waren allein über die Einreihung in die KN in den Anwendungsbereich einer Antidumpingverordnung gelangen zu lassen. Künftig wird sich die Zollverwaltung nicht ausschließlich mit der Frage der Einreihung, sondern auch mit zusätzlichen Eigenschaften und Merkmalen der Waren zu beschäftigen haben. Insofern bedarf es einer weitergehenden Prüfung, inwieweit eine Antidumpingverordnung auf die jeweils eingeführte Ware nicht nur durch die Nennung des KN-Codes „passt“ und es sich ggf. um eine andersartige Ware handelt. Dies dürfte zu sachgerechten Ergebnissen führen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in bestimmten Fällen Waren mangels exakt zutreffender Zolltarifunterpositionen in eine „Auffangposition“ der KN geraten können, ist die Entscheidung wichtig. Da es an Genauigkeit einer Unterposition fehlen kann, ist denkbar, dass Waren in einer Unterposition sich erst durch ihre spezifischen Merkmale und Eigenschaften von anderen Waren innerhalb dieser Unterposition unterscheiden lassen. Erfahrungsgemäß sind Waren mit sehr allgemein beschriebenen Zolltarifunterpositionen eher anfällig für Dumping, als Waren, die in genauer beschriebenen Zolltarifunterpositionen erfasst werden.

Inwieweit die Zollverwaltung künftig im Rahmen von Nacherhebungsbescheiden auf das Urteil reagiert, bleibt abzuwarten. In den ersten von uns geführten Einspruchsverfahren wird diese Problematik allerdings bereits von der Zollverwaltung aufgegriffen.

Sollten Sie Fragestellungen zu mit Antidumpingzöllen behafteten Waren haben oder Nacherhebungsbescheide von der Zollverwaltung erhalten haben, gegen die Sie sich zur Wehr setzen möchten, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden. Gerne sind wir Ihnen bei der Lösung Ihrer Fragestellungen behilflich.

Verfasser: Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).